

Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „Straßfeld“

Gemarkung Loderbach, Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.

Bekanntmachung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt i.d.OPf. vom

Gemäß § 83 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, gibt das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt i.d.OPf., Woffenbacher Straße 32, 92318 Neumarkt, bekannt, dass der Beschluss zur vereinfachten Umlegung „Straßfeld“ am

8. April 2022

unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in die neuen Grenzen ein.

Die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. ist Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen und wird die Abwicklung der Zahlungen gesondert regeln.

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt i.d.OPf. wird die Berichtigung des Grundbuchs veranlassen und die Berichtigung des Liegenschaftskatasters durchführen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt i.d.OPf., Woffenbacher Straße 32, 92318 Neumarkt

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!



Seger Ludwig
Vermessungsdirektor